

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2058

vom 7. Juli 1970

Aufnahme des Rebhäusleins in den Bergreben in Pratteln in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Rebhäuslein in den Bergreben liegt am Anfang des Rebberges in der Nähe des Rebhäusleins "Hagenbächli".

Das Rebhäuslein wurde wahrscheinlich im 18. Jahrhundert erbaut und hatte als Vorbild das sog. Hagenbächli. Wie dieses ist es zweigeschossig, aber gemauert. Seine Tür- und Fensterge-
wände sind aus Holz. Ein kleines Satteldach deckt das kleine Gebäude. Am Nordgiebel ist eine Inschrifttafel eingelassen. Flankiert von zwei Freiheitsbäumchen steht die Inschrift:
DIE ERKENFTE FREIHEIT IM JAHR 1832 H ST., wahrscheinlich Hans oder Heinrich Stingelin.

Das Rebhäuslein in den Bergreben ist zusammen mit dem Rebberg das einzig intakt erhaltene Rebgebiet der einst grossen Rebkultur des Dorfes Pratteln. Das Häuschen diente für die Be-
wachung der Reben. Auch die übrigen Rebgebiete besaßen solche Rebhäuslein. Von diesen blieben nur das beschriebene und das Hagenbächli erhalten. Während das Hagenbächli heute ausserhalb des Rebgebietes liegt und von Anfang an vor allem als Aussichts-
und Erholungskabinett des Pfarrers diente, handelt es sich beim Rebhäuslein in den Bergreben um ein in seiner Funktion noch er-
haltenes und von Reben umgebenes Rebhäuslein.

Der Gemeinderat von Pratteln hat sich mit Schreiben vom 25. Juni 1970 für die Unterschutzstellung des Rebhäusleins aus-
gesprochen.

://: Das Rebhäuslein in den Bergreben in Pratteln, ge-
legen auf der Wegparzelle Nr. 3224, ist gestützt
auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und
Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar
der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.
können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht
des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorge-
nommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen
Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in
Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom
zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung
ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln

Grundbuchamt Liestal

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

